

Antrag auf Gewährung eines Darlehens nach § 22 Absatz 6 und 8 oder § 24 Absatz 1 SGB II

Bedarfsgemeinschaftsnummer: 83510//00

Hiermit beantrage ich,

Vorname, Name der Antragstellerin/ des Antragstellers	Geburtsdatum	Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ein

Mietkautionsdarlehen (§ 22 Abs. 6 SGB II)

in Höhe von EUR

Die Auszahlung soll direkt an meinen Vermieter erfolgen.

Zur Rückzahlung des o.g. Darlehens bitte ich Sie, monatlich einen Betrag

in Höhe von EUR (mindestens 5 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs) direkt aus meinem Leistungsanspruch einzubehalten.

Mietschuldendarlehen (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Energieschuldendarlehen (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Regelbedarfsdarlehen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

in Höhe von EUR

Darlehenszweck – nur bei Regelbedarfsdarlehen:

(Erklären Sie, für was Sie ein Darlehen benötigen, z. B. Ersatzbeschaffung Waschmaschine):

Gründe für die unabwiesbare Notlage:

Zur Rückzahlung des o.g. Darlehens bitte ich Sie, monatlich einen Betrag

in Höhe von EUR (mindestens 5 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs) direkt aus meinem Leistungsanspruch einzubehalten.

Ich bestätige, dass meine Angaben richtig sind:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise:

Darlehensbegünstigte:

Sollten Sie ein Darlehen beantragt haben, dass die Bedarfe mehrerer Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft deckt, entscheidet das Jobcenter über den Kreis der Darlehensbegünstigten.

Einzusetzendes Vermögen

Ein Darlehen wird nur dann gewährt, wenn der Bedarf weder durch zu berücksichtigendes Vermögen der Darlehensnehmer, noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 ist vorrangig einzusetzen.

Rückzahlungsverpflichtung

Vom beantragten Darlehen wird durch Einbehaltung/Aufrechnung von 5 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs von Ihnen und weiteren Darlehensnehmern die Darlehenssumme getilgt. Darlehensnehmer kann jedes volljährige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein. Dies hat zur Folge, dass sich in den nächsten Monaten der Einbehaltung die Auszahlung Ihrer Leistungen nach dem SGB II um den Einhaltungsbetrag mindert.

Sofortige Fälligkeit des Darlehens

Fallen Ihre laufenden Leistungen nach dem SGB II aufgrund

- mangelnder Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II oder
- eines Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 oder 5 SGB II oder
- eines Umzuges aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Landkreis Rottal-Inn weg, ist die Einbehaltung / Aufrechnung ab dem Folgemonat nicht mehr durchführbar. Der zu diesem Zeitpunkt noch offene Restbetrag des Darlehens ist dann sofort zur Rückzahlung fällig.

Mietabtretung bei Miet- und/oder Energieschulden

Es soll direkt vom Jobcenter an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.